

n. 713.310. - 13/77

Bern, den 28. Januar 1977.

Alle diese Punkte sind im Anhang enthalten
Für die Kopie sind folgende Daten zu verwenden
Empfängername steht über dem Namen

9. Februar 1977

Notiz an den Bundesrat

Sperrvertrags-Ratifikation, Text der Erklärung

Politisches Departement. Notiz vom 28. Januar 1977 (Beilage)

Aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom neuen Erklärungstext wird zustimmend Kenntnis genommen.

Protokollauszug (Notiz mit Beilage) an:

- EPD 6 zum Vollzug

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Saurer

II.

Der neue Wortlaut der Erklärung (vgl. Beilage) unterscheidet sich vom vorherigen Text wie folgt:

- Der Erklärung ist eine Präambel vorangestellt worden. Eine solche, dem Wunsch des Vororts entsprechende Einleitung ist an sich nicht nötig. Es besteht jedoch kein zwingender Grund, sie abzulehnen.



o.713.333. - AX/hä

Bern, den 28. Januar 1977.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Notiz an den Bundesrat

Sperrvertrags-Ratifikation Text der Erklärung

I.

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 12. Januar 1977 hat das Politische Departement (Rechtsberater) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der übrigen betroffenen Departemente (Amt für Energiewirtschaft, Amt für Wissenschaft und Forschung, Handelsabteilung) die mit der Ratifikation des Atomsperrvertrags zu verbindende Erklärung einer redaktionellen Ueberarbeitung unterzogen. Dabei sind auch, soweit überhaupt möglich, die vom Vorort anlässlich dessen Anhörung vom 18. Januar 1977 gemachten Anregungen berücksichtigt worden.

II.

Der neue Wortlaut der Erklärung (vgl. Beilage) unterscheidet sich vom vorherigen Text wie folgt:

- Der Erklärung ist eine Präambel vorangestellt worden. Eine solche, dem Wunsch des Vororts entsprechende Einleitung ist an sich nicht nötig. Es besteht jedoch kein zwingender Grund, sie abzulehnen.

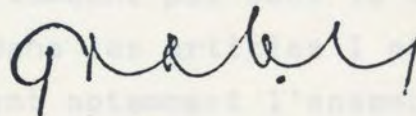
- Punkt 1 Absatz 1 ist redaktionell überarbeitet worden, um ihn klarer und straffer zu formulieren, entspricht jedoch inhaltlich dem vorherigen Text.
- Punkt 1 Absatz 2, d.h. der Hinweis auf eine ehemalige Erklärung der USA zur Mikrofusions-Reaktor-Frage, ist aus folgenden Gründen wieder gestrichen worden. Erstens ist dieser spezielle Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie bereits durch die generelle Erklärung von Absatz 1 gedeckt. Durch das besondere Hervorheben eines Bereichs riskieren wir eine Schwächung der Tragweite der generellen Erklärung hinsichtlich der übrigen Bereiche der Erforschung, Erzeugung und Verwendung (argumentum e contrario). Zweitens können wir uns später nötigenfalls auch ohne einen entsprechenden Hinweis in unserer Erklärung auf die fragliche amerikanische Aussage berufen. Schliesslich erlaubt uns die Streichung des zweiten Absatzes die umfangmässige Disproportion des vorherigen Textes von Punkt 1 zu vermeiden. Erklärungen sollten möglichst kurz und prägnant sein.
- Auch Punkt 2 Absatz 1 ist redaktionell verbessert worden; inhaltlich weicht er jedoch vom vorherigen Punkt 2 nicht ab.
- Punkt 2 Absatz 2 ist neu und basiert wieder auf einer Anregung des Vororts. Der darin zum Ausdruck gebrachte Vorbehalt betreffend die Auslegungen der Begriffe "Ausrüstungen und Materialien, die eigens ..." ist an sich unnötig. Im Gegensatz zu den in Punkt 2 Absatz 1 behandelten Kernmaterialien, deren Definition rechtmässig durch den Gouverneursrat der IAEO festgelegt werden kann, besteht hinsichtlich der erwähnten Begriffe kein internationales Gremium, welches rechtlich zu deren Auslegung befugt wäre. Der zweite Absatz unterstreicht bloss diese Tatsache; es besteht aber kein zwingender Grund, ihn abzulehnen.

- Punkt 3 ist, ohne Aenderung des Inhalts, am Schluss neu formuliert worden. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass der Vorort auch zu diesem Punkt eine Ergänzung anregt, welche wiederum einen Spezialfall heraushebt. Auch dieser zusätzliche Text ist nicht nötig. Im Gegensatz zu den vorher erwähnten ist sein Inhalt hingegen unklar und seine Konsequenzen wären nicht voraussehbar. Daher muss dieser Zusatz abgelehnt werden.

III.

Aufgrund der obigen Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu **b e a n t r a g e n**,

vom beiliegenden neuen Erklärungstext in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.



(Graber)

1 Beilage erwähnt

D é c l a r a t i o n

Constatant que le Traité a pour but d'empêcher les Etats qui ne possèdent pas d'armes nucléaires de fabriquer de telles armes et d'autres dispositifs explosifs nucléaires ou d'en acquérir, la Suisse ratifie le Traité dans l'idée que ses dispositions visent exclusivement la réalisation de ce but et qu'elles n'auront pas pour effet de limiter l'utilisation de l'énergie nucléaire à d'autres fins.

Saisissant l'occasion du dépôt de ses instruments de ratification, la Suisse fait la déclaration suivante:

1. La Suisse constate que, selon l'article IV, la recherche, la production et l'utilisation à des fins pacifiques dans le secteur nucléaire ne tombent pas sous le coup des interdictions contenues dans les articles I et II. De telles activités comprennent notamment l'ensemble du domaine de la production d'énergie et des opérations connexes, la recherche et la technologie dans le secteur des futures générations de réacteurs nucléaires à fission ou à fusion, et la production d'isotopes.
2. La Suisse définit le terme "matières brutes et produits fissiles spéciaux", utilisé à l'article III, conformément à l'article XX actuel du Statut de l'AIEA. Une modification de cette interprétation requiert l'accord formel de la Suisse.

Elle acceptera en outre uniquement les interprétations et définitions des notions "équipements ou matières spé-

cialement conçus ou préparés pour le traitement, l'utilisation ou la production de produits fissiles spéciaux", mentionnées à l'article III alinéa 2, qu'elle aura expressément approuvées.

- 3. La Suisse entend que l'application du Traité et en particulier les mesures de contrôle ne conduiront pas à des discriminations de l'industrie suisse dans la compétition internationale.

Deposition des Arch. Antrag vom 24. Januar 1977 (Belien)
 Finanz- und Zolldepartement, Mitteilung vom 24. Januar 1977
 (Zustimmung)

Abgegeben am 24. Januar 1977

Abgegeben am 24. Januar 1977

Herrn Dr. Margit Bräuer, geboren 1937, von Postfach 78,
 derzeit Wissenschaftlerin im Institut für Sozialforschung der
 Universität Zürich, wird auf den 1. Mai 1977 zum ordentlichen
 Leiter der Eidgenössischen Rekurskommission der Alters-,
 Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für die im Ausland
 wohnenden Parteien gewählt. Sein Jahresgrundgehalt wird im
 Monat der 1. Gehaltsklasse auf Fr. 67'240.- festgesetzt.
 Versetzt ist Lausanne.

Abgegeben am 24. Januar 1977
 1 (OB 4, PA 3, ID 1) zur Vollzug mit Versetzungs
 1 (OB 4, PA 3) zur Neubelebung
 1 (Pa) zur Neubelebung

Für getreuen Ausdruck,
 des Protokollführers
[Signature]